

Studienbeitragsatzung der Universität Regensburg vom 15. September 2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. Juni 2010

Aufgrund des Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Erhebung

(1) ¹Die Universität Regensburg erhebt als Körperschaft des öffentlichen Rechts von den Studierenden Studienbeiträge, beginnend mit dem Sommersemester 2007. ²Die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Studienbedingungen.

§ 2

Höhe des Beitrags

¹Der Studienbeitrag beträgt einheitlich 500,- Euro für jedes Semester. ²Die in § 10 Abs. 4 aufgeführte Studienbeitragskommission hat hinsichtlich der Höhe des Studienbeitrags ein Vorschlagsrecht.

§ 3

Beitragspflicht

(1) ¹Beitragspflichtig ist jeder Studierende mit Ausnahme der in § 4 dieser Satzung genannten Fälle. ²Die Erhebung von Studentenwerksbeiträgen bleibt unberührt.

(2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung, welche die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erforderlich macht; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

(3)¹Im Fall des gleichzeitigen Studiums zweier oder mehrerer Studiengänge an der Universität Regensburg (Doppelstudium) besteht die Beitragspflicht nur einmal. ²Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden und die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten richtet sich nach den Regelungen des Art. 71 Abs. 8 BayHSchG.

§ 4

Befreiungstatbestände kraft Gesetz

(1) Die Beitragspflicht besteht gemäß Art. 71 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG nicht:

1. für Semester, in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG),
2. für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinn von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolviert wird,
3. für Semester, in denen ausschließlich das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung absolviert wird,
4. für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt,
5. für Semester, in denen Studierende auf Grund des Art. 43 Abs. 8 oder des Art. 47 Abs. 3 BayHSchG immatrikuliert sind.

(2) ¹Der Nachweis für das Vorliegen der Befreiungstatbestände ist von den Studierenden zu führen. ²Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von den Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ³Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

§ 5

Befreiungstatbestände auf Antrag

(1) Von der Beitragspflicht können nur auf Antrag gemäß Art. 71 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG befreit werden:

1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist,
2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist,

3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet werden,
4. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind,
5. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Regelungen in Art. 71 Abs. 7 BayHSchG eine unzumutbare Härte darstellt.

²Dies sind insbesondere:

- a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sich ihre Erkrankung konkret studienerschwerend auswirkt.
- b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen.
- c) Studierende, die innerhalb von 5 Wochen nach Vorlesungsbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

(2) ¹Befreiungsanträge nach Abs. 1 sind grundsätzlich für das laufende Semester bis zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters zu stellen. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, ist der Antrag unverzüglich nach Bekanntwerden des Befreiungstatbestandes zu stellen. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Nachweispflicht regelt sich nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

(4) Die Befreiung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht fristgerecht gestellt wird oder die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung oder innerhalb einer von der Universität Regensburg gesetzten Frist vorgelegt werden.

(5) Die Studierenden haben der Universität Regensburg Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Befreiungstatbestände aufgrund besonderer Leistung

(1) ¹Gemäß Art 71 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG können bis zu 10% der Studierenden für besondere Leistungen von der Beitragspflicht befreit werden. ²Ferner können gemäß Art. 71 Abs. 5 Satz 4 BayHSchG bis zu 20% der ausländischen Studierenden, die nicht berechtigt sind, ein Studienbeitragsdarlehen im Sinn von Art. 71 Abs. 7 BayHSchG in Anspruch zu nehmen, aufgrund besonderer Leistung befreit werden. ³Den Fakultäten steht ein Vorschlagsrecht zu. ⁴Über die Befreiung entscheidet der Rektor.

(2) Die Nachweispflicht regelt sich nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 7 **Fälligkeit**

(1) ¹Im Falle der Immatrikulation entsteht die Beitragspflicht mit der Stellung des Immatrikulationsantrages für das Semester, für welches der Immatrikulationsantrag gilt.

²Der Beitrag ist mit der Stellung des Immatrikulationsantrages fällig.

(2) ¹Für bereits immatrikulierte Studierende entsteht die Beitragspflicht mit der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung). ²Der Beitrag wird bei der Rückmeldung fällig.

(3) Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß der Absätze 1 und 2 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

1. Ersteinschreiber:

Für das Wintersemester bis zum 15. Dezember und für das Sommersemester bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres,

2. Rückmelder:

Für das Wintersemester bis zum 1. Oktober und für das Sommersemester bis zum 1. April des jeweiligen Jahres.

(4) ¹Der Beitrag ist in einer Summe fällig. ²Eine Teil- oder Ratenzahlung des Beitrages ist nicht zulässig.

(5) Eine Rückmeldung oder Wiederimmatrikulation erfolgt nur, wenn offene Studienbeiträge aus früheren Semestern zum jeweiligen Fälligkeitstermin nach Abs. 1 und 2 beglichen werden, gemäß Art. 46 Nr. 5 BayHSchG.

§ 8 **Folgen der Nichtzahlung**

Bei nicht fristgerechter Entrichtung des Studienbeitrags ist der Studierende zu exmatrikulieren gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG.

§ 9 **Zahlungsweg**

(1) Die fälligen Studienbeiträge müssen zusammen mit den sonstigen Semesterbeiträgen bei der Immatrikulation oder Rückmeldung, spätestens jedoch zu den in der Satzung genannten Zahlungsterminen, gemäß § 7 durch Banküberweisung auf dem Konto der Universität Regensburg eingegangen sein.

(2) ¹Im Falle einer Beitragsbefreiung im Sinne von § 4, § 5 und § 6 dieser Satzung werden bereits bezahlte Beiträge auf Antrag zurück erstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 10

Grundsätze der Verwendung und Verteilung

(1) ¹Die Universitätsleitung setzt für jedes Semester gesondert den Termin für die Einreichung der Verwendungsanträge der Fakultäten und der zentralen Organisationseinheiten fest. ²Bei der Erstellung der Verwendungsanträge sind die Studierenden paritätisch zu beteiligen. ³Die Studentische Vertretung kann über Fakultäten und Zentrale Organisationseinheiten Verwendungsvorschläge einreichen.

(2) Jede Fakultät hat ihrem Verwendungsantrag ein Votum ihrer Fachschaftsvertretung beizufügen.

(3) Jede Zentrale Organisationseinheit hat ihrem Verwendungsantrag ein Votum von zwei durch den Studentischen Konvent gewählten Studierendenvertretern beizufügen.

(4) ¹Die Universitätsleitung übersendet der Studienbeitragskommission jedes Semester die eingereichten Verwendungsanträge mit den Voten der Fachschaftsvertretungen und der zwei durch den Studentischen Konvent gewählten Studierendenvertretern gemäß Abs. 3.

²Die Studienbeitragskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Prorektor für Studium und Lehre,
2. Kanzler,
3. ein Vertreter der Zentralen Organisationseinheiten auf Vorschlag des Senats mit einer Amtszeit von 2 Jahren,
4. zwei Vertreter der Fakultäten auf Vorschlag des Senats mit einer Amtszeit von 2 Jahren,
5. Vorsitzender des Studentischen Konvents,
6. Vorsitzender des Fachschaftenrates,
7. ein vom Sprecherrat benanntes Mitglied des Sprecherrates,
8. zwei durch den studentischen Konvent gewählte Studierendenvertreter gemäß Abs. 3.

³Die paritätisch besetzte Studienbeitragskommission gibt ein Votum über die Verwendung der Studienbeiträge ab.

(5) Die Universitätsleitung übersendet dem studentischen Konvent, der Universitätsfrauenbeauftragten und dem Senatsbeauftragten für schwerbehinderte Studierende jedes Semester die eingereichten Verwendungsanträge mit den Voten der

Fachschaftsvertretungen, der zwei durch den studentischen Konvent gewählten Studierendenvertreter gemäß Abs. 3 und der Studienbeitragskommission.

(6) ¹Unbeschadet des Mitwirkungsrechts der Studierenden in den Hochschulgremien ist ein Votum des Studentischen Konvents, darüber hinaus der Universitätsfrauenbeauftragten und des Senatsbeauftragten für schwerbehinderte Studierende vor der Entscheidung der Universitätsleitung gemäß Art. 73 Abs. 2 BayHSchG über die Verwendung einzuholen.

(7) Grundsätzlich kann ein Votum auf Enthaltung lauten.

(8) ¹Die Entscheidung über die Verwendung der Studienbeiträge liegt als Körperschaftsangelegenheit gemäß Art. 73 Abs. 2 BayHSchG bei der Universitätsleitung. ²Der Vorsitzende des Studentischen Konvents und ein weiteres Mitglied der Studierendenvertretung aus der Studienbeitragskommission nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

(9) ¹Das Beitragsaufkommen wird um die Abführung an den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG sowie um die Kosten für Beitragserhebung und –verwaltung bereinigt. ²Die verbleibenden Studienbeiträge werden den Zentralen Organisationseinheiten und den Fakultäten zur Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt. ³Nach Abzug der Mittel an die Zentralen Organisationseinheiten erfolgt die fakultätsbezogene Verteilung des verbleibenden Beitragsaufkommens. ⁴Die fakultätsbezogene Verteilung stellt auf Studienfälle bzw. Anteile von Studienfällen abzüglich der nach § 4, § 5 und § 6 dieser Satzung befreiten Studierenden ab.

§ 11

Dokumentation

Die Fakultäten und die Zentralen Organisationseinheiten dokumentieren die Verwendung der im vorausgegangenen Semester verwendeten Mittel gegenüber der universitären Öffentlichkeit.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 8. Juli 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 23. Juni 2010 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 8. Juli 2010.

Regensburg, den 8. Juli 2010
Universität Regensburg

Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 8. Juli 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juli 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Juli 2010.